

# Rechtliche Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung

PD Dr. A. Gromitsaris  
TU-Dresden

# Nachhaltigkeitsbezogener Optimierungsauftrag

- § 55 II WHG, § 50 Abs. 3 Nr. 2 SächsWG Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu den §§ 8 und 56 WHG), § 70 SächsWG
- Vermeidung und Verminderung vor Behandlung
  - § 39 SächsWG, § 8 Entwässerungssatzung Dresden
- Versiegelung vermeiden
- Versickerung
  - Wasserbenutzung (§ 9 WHG), Wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 WHG) §§ 3 bis 6 ErlFreihVO Versickerung als Erlaubnisfreie Benutzung (§ 46 Abs. 2 WHG, § 40 SächsWG).
  - Einleiten in oberirdisches Gewässer (Gemeingebrauch (§ 25 WHG))

# Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung

- Vielheit von Akteuren
- Regulierte Selbstregulierung
  - Z.B. §§ 13 Abs. 1b, 16 Entwässerungssatzung Dresden
- Regenwasser- und Flächenerfassungs-Technologien
- Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang,
  - §§ 3, 4 Entwässerungssatzung Dresden

# Planungsrechtliche Bezüge

- § 9 Abs. 1 Nr. 14, 23, Abs. 6 BauGB; § 123 BauGB, abwassertechnische Erschließung
- Standortbedingungen für Versickerungsanlagen
- Versickerungseignung und Grundwasserflurabstand
- Kapazität der Niederschlagswasserbeseitigung

# Abwasserbeseitigungskonzepte

- § 51 SächsWG, Abwasserbeseitigungskonzept (zu den §§ 8, 12, 55, 56 und 57 WHG)
- Ganzheitliches Konzept der kommunalen Überflutungsvorsorge
- Planung der Ableitung von aus dem Kanal austretenden Wasser an der Oberfläche
- Katastrophenschutzrechtlicher Aspekt, Resilienzforschung

# Niederschlagswassergebühren und Wassernutzungsabgaben

- Förderung von technischen Einrichtungen, die Verminderung gewährleisten
- Gesplitteter Gebührenmaßstab
  - VGH Baden-Württemberg Urteil vom 11.3.2010
  - § 11 Abwassergebührensatzung Dresden
- Flächen-, Einwohnermaßstab und deren Kombinationsmöglichkeit
- Steuerung durch abgabenrechtliche Verrechnung von Investitionen
  - BVerwG Urteil vom 21.11.2013 -7 C 12.12
- Refinanzierung durch Benutzungsgebühr
  - Anlagenbegriff und kalkulatorische Abschreibung

# Haftungsrechtliche Bezüge

- Verantwortlichkeiten greifen ineinander
- Wiederkehrzeiten des Katastrophenereignisses
- Ergreifen aller realisierbaren Maßnahmen
- Ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht
- Haftungsrecht zwingt zu Zusammenarbeit und Erhöhung der administrativen Kapazität

# Fazit

- Minderung der Schadstofffracht
- Vorhandene Kapazitäten der Niederschlagswasserbeseitigung ermitteln
- Verursachergerechte abgabenrechtliche Verhaltenslenkung
- Verhaltenspflichten erfüllen, die dafür sorgen, dass zumindest die Ermittlungsebene nicht defizitär ist
- Aufstellung von Strukturen und Bestimmung von Erwartungen, die unter Katastrophenbedingungen abrufbar, aber nicht herstellbar sind